

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich zu Cleve
vom 09. September 1666

Vergleich („Nebenrecess“) zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philip Wilhelm von Neuburg über die Religionsübung und die geistlichen Güter in ihren beiderseitigen Antheilen an den Jülich-Clevischen Landen (Siehe Artikel 17 des „Erbvergleichs“)

Unterhändler:

Brandenburgisch: Otto Freiherr v. Schwerin; W.W.Blaspeil; Adolf Wüsthaus

Pfälzisch: Johann Heinrich Freiherr v. Winckelhausen; Franz v. Giese; Heinrich Snelle

- Ratification des Pfalzgrafen Philip Wilhelm, d.d. Benssberg 17. September 1666;
- des Kurfürsten vom selben Tage aus Cleve;
- Kaiserliche Confirmation 17. Oktober 1678

Nachdem zwischen den Contrahenten am 04./14. Februar 1665 unter andern ein Interimsvergleich in puncto religionis zu Dorsten aufgerichtet worden, aber wegen allerhand Schwierigkeiten, sowohl ratione exercitii religionis (*aufgrund der Ausübung der Religion*) wie ratione bonorum ecclesiasticor. (*sowie der kirchlichen*), unvollzogen geblieben, man jetzt aber gewillt sei, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, so sei auf der Contrahenten Ratification verglichen worden: *(Die Artikel- und §§. - Eintheilung folgt den gleichzeitigen officiellen Drucken des Neben-recesses.)*

1. Der Dorstener Vergleich bleibt in all seinen Puncten und Clauseln zwar in seinem Werth, doch werden folgende exeptiones (*Einsprüche*) und limitationes (*Begränzungen*) dabei in Acht genommen:
2. Contrahenten renunciieren (*verzichten*) demgemäss auf die dort vorbehaltene kaiserliche Commission und soll damit der Streit über den Sinn der Reversalen (*Verträge*) und der 1647 und 1651 aufgerichteten Vergleiche in puncto des Kirchen- und Religionswesens beseitigt sein.
3. Weil der Pfalzgraf gern gesehen hätte, dass es im Religionswesen, gemäss dem Dorstener Vergleich, durchaus bei der Regel des instrumenti pacis (*Instrument des Friedens*) geblieben wäre, der Kurfürst dagegen auf gewissen Limitationen bestanden hat, so ist zu Hinterlegung der Differenzen bestimmt worden: dass in Jülich-Berg die Verordnung des allgemeinen Friedens gelten solle und danach den Evangelischen (reformiert und augsburger Confession), sobald deren an betreffenden Orten 4 oder 5 Familien, diejenigen Kirchen, Häuser, Schulen, Renten etc. zu restituieren seien, die ihnen im instrumenti parci verordnet.
§. 1. Auf dringendes Begehren des Kurfürsten aber verstatet der Pfalzgraf im Herzogthum Jülich den Evangelischen das exercitium publ. zu Bracht, Brügggen, Heinsberg, Kaldenkirchen, Suchtelen und Waldtniel, als ob sie solches 1624 wie im dermaligen Zustand besessen hätten; jedoch also, dass davon so viele Orte eventuell abgehen, als den Evangelischen von nachbenannten Orten: Hambach, Eusskirchen, Münster-Eifel, Rathumb, Hilvert, Kirchhofen, Urmundt, Höngen, Saffelen, Fucht, Straaten und Grote Rath, wo das exercitium religionis (*wo seine Religion*) eingestellt werden soll, in Folge der Regel des instrumentum pacis etwa dennoch restituirt werden müssten.
§. 2. Sollten unter den 6 erstgenannten Orten (*Bracht etc.*) welche nach der Regel von 1624 manutieniert (*gehandhabt*) werden müssten, so soll solches ohne weitere restituenda (*Restauration*) dafür geschehen. Würden unter den übrigen bestehenden evangelischen exercitiis etwa noch 2 oder 3 (den Katholischen) zurückgegeben werden müssen, so soll es dem Pfalzgrafen freistehen, diese den Evangelischen zu belassen gegen eine doppelte Anzahl solcher, die ihnen vermöge des Friedens restituirt werden müssten. Sonst sollen der Pfalzgraf und seine Descendenten nicht gehalten sein, den Evangelischen der exercitia mehr zu gestatten, als ihnen obige sechs nach dem instrumento pacis zustehen werden.
§. 3. In Betreff der exercitii in der Stadt Jülich (*sofern solches zu restituieren*) gestattet der Pfalzgraf, dass die Evangelischen eine Kirche oder Predigthaus vor der Stadt erwerben, die Schule aber und die Prediger- und Schuldiener-Wohnung in der Stadt sein.
§. 4. In den Cleve-Mark-Ravensbergischen Landen soll da, wo das exercitium religionis (*wo die Religion*) etc. 1609 katholisch oder evangelisch war und nun wieder ist, abgesehen von allen Wandlungen zwischen 1609 und 1624, es auch also bleiben; wo das exercitium aber

1609 katholisch war, jetzt aber nicht mehr ist, da soll, wenn das exercitium auch 1624 dort katholisch war, angesehen von allen Wandlungen zwischen 1609 und 1624, unweigerlich ein **Simultaneum (gleichzeitig)** mit Theilung der Renten und Ordinar-Einkünfte eingeführt werden, wofern an solchem Orte nur noch 4 oder 5 katholische Familien sind.

§. 5. Wenn an solchem Ort zwei Kirchen oder Capellen vorhanden sind, so soll von den im Dorstensen Vergleich verordneten Commissarien den etc. Religionsverwandten je Eine überwiesen, auch wechselseitige Hinderung der Religionsübung verhütet, in den Renten durchaus gleiche Theilung gehalten werden.

§. 6. In Betreff der publ. exercitia in den noch von staatlichen Garnisonen besetzten Wesel, Rees, Embrich, Orsoy und Büderich, und in specie der dort befindlichen katholischen Stifter etc., sollen Contrahenten je zwei Rätthe ernennen, welche sich an Ort und Stelle informieren und unter den verschiedenen Religionsverwandten vermitteln, eventuell den Contrahenten zu fernerm Entschluss berichten, die dann den General-Staaten zu solchem disponieren mögen *(wurde erst erledigt durch den Vergleich vom 20. Juli 1673; Siehe auch Artikel 1 §. 5 des Vergleichs vom 26. April 1672).*

4. Behufs Beobachtung der im instrumento pacis aufgestellten Regel der gleichen Behandlung der im Reich zugelassenen Religionen, ist zu Verhütung künftiger Irrungen hierzu erläutert worden:

§. 1. Beiden Contrahenten steht es frei, in ihren resp. Antheilen das öffentliche Religions-exercitium, ohne Benachtheiligung der anderen Religionen, auf eigene Kosten einzuführen.

§. 2. Römisch-katholische, Reformierte und Lutherische, welche das publ. exercitium und jus vocandi *(das Recht angerufen)* haben und darin restituirt *(wiederhergestellt)* werden, dürfen Kirchen, Predigerhäuser, Schulen bauen, bessern, erweitern, Pastoren, Prediger, Lehrer auf ihre Kosten, ohne der anderen Religion Beschwer, berufen;

§. 3. auch so, dass ein Pastor eine oder mehrere Gemeinden bediene.

§. 4. Ist der Landesherr Patron und Collator *(Ueberprüfer)*, so ist dessen Collation *(Ueberprüfung)* und Bestätigung einzuholen;

§. 5. welche dann Qualificierten nicht zu verweigern ist.

§. 6. Ist der Patron und Collator ein Anderer, so hat der Behufne doch dem Landesherrn einen Vocations- *(Berufungs-)* und Collationsschein des ordentlichen Patrons und einen Qualificationsnachweis einzuliefern.

§. 7. Sowohl römisch-katholische Welt- und Klostergeistliche, wie reformierter und augsburgischer Confessions Prediger sollen an ihren Orten an Personen und Gütern aller geistlicher Freiheit geniessen, mit Landsteuern, Einquartierungen und Lasten nicht über Herkommen beschwert – die Bettelklöster und Orden gänzlich verschont werden.

§. 8. Der römisch-katholische und anderer Geistlichkeit Obrigkeit soll es freistehen, nach dem geistlichen Recht und Visitation, Correction und Disciplin zu verfahren.

§. 9. Die weltliche Obrigkeit soll sie darin nicht behindern, vielmehr den etwa an sie provozierenden visitatum *(provozierenden Besuch)*, corrigendum, correctum abweisen und den geistlichen visitoribus und superioribus *(den Höheren)* zu Vollziehung der Execution die Hand bieten.

§. 10. Die Visitatoren sollen sich aber nicht in des Landesfürsten Jurisdiction mischen, die Visitation zumal in Cleve-Mark-Ravensberg dem Kurfürsten in Zeiten notificieren und um Adjunction eines ihrer Religion Zugethanen bitten, der dabei allein über des Landesherrn Jurisdiction zu wachen hat. Findet sich ein solcher nicht rechtzeitig ein, do kann der Visitor mit der Visitation verfahren.

§. 11. Der Landesherr admittirt *(zulassen)* keinen katholischen Geistlichen, welcher, nach erlangter Präsentation, nicht durch Institution und Investitur seiner geistlichen Obrigkeit zu den Beneficien qualifiziert worden ist.

§. 12. Desgleichen werden die evangelischen Prediger bei ihrer Kirchenordnung, Statuten, Gebräuchen, Ceremonien, Disciplin, ordentlichen Conventen gelassen.

§. 13. Niemand darf zu Ceremonien, welche bei seiner Religion nicht gebräuchlich sind – wie die Evangelischen zu Grasstreuen, Maiensetzen, Glockenläuten, Gewehrpräsentieren bei katholischen Processionen – gezwungen werden.

§. 14. Doch sollen die Evangelischen in Jülich-Berg bei Processionen und dem Sacrament-austragen kein Aergernis geben und dem entblössten Haupts ihnen „zu Gemüht kommenden“ Priester oder Katholischen gleiche Ehre erweisen oder ihnen ausweichen.

§. 15. Weil die Unterthanen sich des Landesfürsten Beispiel zu bequemen und, obschon Evangelische, an katholischen Festtagen doch der Hand- und Feldarbeit sich zu enthalten haben, so wollen der Pfalzgraf und seine Nachfolger seine evangelischen Unterthanen doch auch nicht zu Beobachtung katholischer Ceremonien *(Grasstreuen etc.)* verbinden. Auch sollen seine Beamteten sie nicht mit Inquisition *(Untersuchung)* wegen angeblicher Hausarbeit beschweren, vielmehr sollen lediglich die Observanz *(das Beachten)* des Jahres

1624 stattfinden. Wegen Elberfeld, Barmen und Solingen ist besondere Verordnung unter dem Datum dieses Vergleichs erlassen, „dass dieselbe sich ihrer Handlung wegen desfalls nicht zu beschweren haben“.

§. 16. Doch sollen wegen besonderer Gefahr oder Gnade von dem Pfalzgrafen angeordnete Buss-, Bet- und Dankfesttage von den Evangelischen (*in ihrer Weise*) wie von den Katholischen gehalten werden.

§. 17. Ebenmässig soll den Katholiken unter dem Kurfürsten freistehen, ihre Feiertage, Processionen, Ceremonien zu halten, unbehindert und ungekränkt von den Evangelischen, die, wenn sie dagegen handelten, gestraft werden, sonst aber an keine Ceremonien gebunden sein sollen. Doch auch sollen hinwiederum die Katholiken sich dem Kurfürsten als ihrem Landesherrn bequemen, wegen Celebrierung der Feier- und Bettage etc. So dass durchgehende Gleichheit stattfinde, jedoch ohne dass wer in seinem Gewissen beschwert werde.

5. Das *privatum* oder *domesticum religionis exercitium* (*private Ausübung der Religion*) wird dahin declariert, dass solches, wie das Halten von Priestern oder Predigern etc., den katholischen und evangelischen Ritterbürtigen auf ihren Häusern erlaubt sei.

§. 1. Sonstige Unterthanen, welche das *exercitii* (*die Uebung*) an ihrem Wohnort oder in dessen Nähe nicht abwarten können, dürfen bei Krankheit oder sonstiger Behinderung die *sacra* (*Rituale*) in ihrem Hause für sich und ihr Gesinde durch einen Priester, Prediger, Praeceptor (*Lehrmeister*) verrichten lassen.

§. 2. Um Irrungen in puncto Taufen zu begegnen, so sollen Unterthanen, welche von verschiedener Religionen mit dem Ortspastor sind, ihre Kinder nach nächstgelegenen Kirchen ihrer Religion zur Taufe bringen, oder bei Krankheit etc. in ihren Häusern von Predigern ihrer Religion taufen lassen dürfen, ungehindert vom *pastor loci* (*örtlichen Pfarrer*) und ohne Aufforderung einiger Stolgebühren. Dasselbe soll bezüglich der Gebühren bei Administration der Sacramente gelten.

6. Die im *pacis* vorgesehene bürgerliche Freiheit wird dahin determiniert (*bestimmt*): dass es jedem Unterthanen frei stehen soll, sein Domicil nach Belieben zu ändern (*ausser wo er's nach altem Recht nicht ohne der Landesfürsten Erlaubnis darf*), auch inner- und ausserhalb des selben, ja ausser Landes sich zu verheiraten, ohne darum der Rechte seines Wohnsitzes verlustig zu gehen.

§. 1. dass auch Niemand der Religion halber aus Gilden, Zünften, Gewerben, Contracten, beweglichen und unbeweglichen Gütern und „Vernäherungs-Recht“, von Magistratswahl, Ehrenämtern (*soweit er dessen anno 1624 fähig gewesen*) Erbschaften, Legaten, Hospitälern, Waisen-, Siechen- und Leprosen-Häusern, von Almosen, Gerechtigkeiten, öffentlichen Kirchhöfen, und ehrlichen Begräbnis ausgeschlossen sei, für letzteres keine höhern als die üblichen Kosten gefordert werden. Wo die Evangelischen eigene Kirchhöfe haben, sollen sie sich der katholischen – den Fall von Erbbegräbnissen ausgenommen – enthalten. Wo es dem Herkommen zuwider, oder eine Partei kein *exercitium* (*Religion*) hat, sollen Predigt und betreffende Ceremonien nicht auf den Kirchhöfen oder in der Kirche, sondern nur an dem Ort ihrer gewöhnlichen Versammlung gehalten werden. Auch soll keine Partei vor der andern in Schatzungen, Contributionen, Diensten und bürgerlichen Lasten übernommen werden.

7. Kein aus fremden Landen in die Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg und die Grafschaften Mark und Ravensberg Anziehender, wenn er einer der drei Religionen angehört, der Polizeiordnung nach qualificiert und ehrlichen Handels und Wandels ist, darf seiner Religion halber abgewiesen werden. Betreffende bisher observierte Retorsions-Verordnungen der Landesherrn und Magistrate, auch bezüglich dem einen und dem andern Religionsgenossen vorenthaltenen Bürgerrechts oder Ehrenämter, werden hiermit cassiert. Desgleichen soll der die Religions-Aendernde – wofern er nur eine der im Reich zugelassenen annimmt – unbehindert wohnen und sich niederlassen dürfen; und wenn an dem Orte seine Religion kein *exercitium* hat, soll er solches daheim bei sich oder in benachbartem Orte offen abwarten, auch seine Kinder in fremde Schule seiner Religion schicken, oder daheim bei sich unbehindert unterrichten lassen können: kein Aergernis der andern Religion und Gehorsam gegen die Landes- und Polizeiordnung vorausgesetzt. Wobei ferner vorgesehen:

§. 1. dass auch (*gemäss dem instrumentum pacis Art. 5 §. Conventum autem est ut a territorium Dominis* (*Besitzer des Versammlungs-Gebiets*) und *gemäss diesem Vergleich*) Niemand über kurz oder lang der Religion halber vertrieben werden dürfe;

§. 2. dass nur zu Privat-Religions-Uebung Berechtigte, wenn deren auch mehrere in einer Stadt, Pfarre oder Gemeinde, doch ohne landesherrliche Genehmigung keinerlei öffentlich *exercitium* einführen dürfen, sondern auf ihre Hausübung für sich und Gesinde beschränkt bleiben.

8. In Betreff der geistlichen Güter ward verglichen:

§. 1. Es sollen erst in Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg alle Kirchen, Klöster Stifter, Capellen, Hospitäler, Prälaturen, Präbenden, Canonicate, Pastorate, Vicarien – Schulen mit

zugehörigen Renten in dem Stande des 1. Januars 1624 gelassen oder in selben restituirt – in specie alle geistlichen Beneficien an sämtliche Collegiats-Kirchen in Jülich, Cleve, Berg, auch St. Patroclus in Soest, und welche sonst 1624 katholisch gewesen, allein und sofort an Katholiken gegeben werden-- wobei es auch in Jülich und Berg bewenden soll.-

§. 2. Weil solches aber in Cleve, Mark und Ravensberg grosse Schwierigkeiten machen würde, so lässt der Pfalzgraf geschehen, dass daselbst, was von solchen Vikarien Beneficien und geistlichen Gütern vor 1651 zu evangelischem Gottesdienst und Schulen applicirt (*befindlich*) worden, diesen verbleibe;

§. 3. dagegen sollen die in weltlichen Nutzen verwendeten, oder von den Patronen und Collatoren selbst genossenen, den Katholiken zuständigen Beneficien mit Ausführung dieses Vergleichs restituirt, event. soll von den etc. Commissarien nach dem Dorstensen Vergleich darin verfügt werden.

§. 4. Wären den Evangelischen Beneficien vor 1651 applicirt (*befindlich*), welche den Katholiken entzogen, dergestalt dass es deren Pastoren jetzt an der nöthigen Subsistenz (*Selbständigkeit*) gebräuche, so will der Kurfürst diese event. mit denselben oder andern vacierenden (*unbesetzten*) Beneficien providieren (*entschädigen*), oder ihnen inzwischen entsprechenden Unterhalt bis zu 200 Thalern jährlich gewähren.

- Oder wenn an einem Ort über 500 katholische Communicanten wären und der Pastor hätte ehedess einen Capellan gehabt, so will der Kurfürst solchem bis 100 Thaler jährlich geben, oder sein Beneficium restituieren lassen.
- Doch sollen von solchen applicierten (*angefügten*) Gütern ausgenommen sein geist- und weltliche Stifter und Klöster, welche 1624 katholisch gewesen; excl. dessen, was von der Augustiner Kloster zu Wesel vor 1651 den Evangelischen und nachmals der Universität Duisburg applicirt worden; desgleichen was in puncto der Kirchen und Klöster in den mit staatlichen Garnisonen besetzten Städten und wegen des Klosters in Lippstadt disponirt worden.
- Wenn aber 1624 noch in einem andern als den weiterhin zu nennenden weltlichen Stiftern und Klöstern, oder auch den Collegiatskirchen zu Bielefeld und Herford, Subjecte zweierlei Religionsbekenntnisse gewesen, so soll dieser Zustand gelegentlich eintretender Vacanzen durch die fürstlichen Contrahenten und andern Collatoren (*Inhabern*) zurückgeführt werden und es dann dabei bleiben.

§. 5. Bei dem Ueberwiegen des evangelischen Adels in Cleve-Mark-Ravensberg sollen die auf den weltlichen Fräulein-Stiftern (*Wegen dieser Bestimmung gab d.d. Cöln an der Spree am 13. November der Kurfürst besonders auf Anregen von St. Walpurg zu Soest, beruhigende Declaration bezüglich der unverschränkt bleibenden statutenmässigen Wahl auch bürgerlicher Jungfrauen in diese Stifter und Klöster*) zu Bedbur, Oberndorf, Fröndenberg, Gevelsberg, Clarenberg Herdicke, St. Walpurg in Soest und Schildesche zu Ravensberg d. Z. vorhandenen Katholischen unturbiert bleiben, und bei künftigen Vacanzen Katholische wie Evangelische befähigt sein; jedoch so, dass an Vieren dieser Stifter wenigstens $\frac{1}{2}$, an den vier anderen $\frac{1}{4}$ mit katholischen Jungfrauen besetzt werden. Bei welchen dieser Stifter $\frac{1}{3}$, resp. $\frac{1}{4}$ katholisch sein solle, wird von den Dorstensen Vergleichs-Commissaren auf Ratification bestimmt werden. Uebrigens können der etc. Präbenden an Katholische mehr verliehen werden; es dürfen ihrer aber nie unter resp. $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ katholisch sein.

§. 6. Zu den Prälaturen (*Abtei, Probstei etc.*) an diesen Stiftern bleiben Katholische wie Evangelische befähigt, sie mögen erwählt, postulirt oder providirt werden.

§. 7. Doch dass wo $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ katholisch, wenigstens auch die dritte oder vierte Aebtissin katholisch sein solle.

§. 8. An diesen, wie allen andern Manns- und Frauenstiftern und Collegiatkirchen, wo Subjecte beider Religionen, soll doch den Katholischen ihre Religionsübung zu ihren Zeiten in alle Wege unbehindert sein und ihrem Probst, Beichtiger oder Sacellan (*Kaplan*) eine Competenz von mindestens 200 Thalern jährlich, oder wie viel er sonst gehabt, aus den Stiftsmitteln gereicht werden.

§. 9. Desgleichen soll den Evangelischen zu ihren Zeiten in der Religionsübung kein Hindernis geschehen, noch sie mit nicht gebräuchlichen Ceremonien beschwert werden.

§. 10. Eventuell wird ein beiderseitiger Austausch solcher gemischter Stifter und Klöster – um rein katholische und rein evangelische herzustellen – vorbehalten.

§. 11. Die vom Pfalzgrafen gewünschte Restitution (*Wiederherstellung*) des ehemaligen Augustiner-Kloster zu Lippstadt betreffend, so will der Kurfürst, wenn solche nach dem instrumentum pacis und dem Stand von 1624 erfolgen müsste, event. dafür einen passenden Ort zu Lünen, Unna, Hattingen, Bielefeld oder Herford, nebst 1624 von Katholischen besessenen Renten, anweisen.

§. 12. Bezüglich der aus dem Kloster zu Vlotho vordem der Schule und später dem Jesuiten-Colleg zu Düsseldorf überwiesenen Renten soll es bei dem betreffenden Nebenrecess von

1647 verbleiben.

§. 13. Geist- und weltliche patroni und collatores werden von den Landesfürsten an ihrem jus conferendi *(Recht einräumen)* nicht gehindert, sie dürfen aber auch nicht Präbenden und Beneficien, welche den Katholischen, nach dem instrumenti pacis und diesem Vergleich, fortan verbleiben, andern Kirchen oder zu andern Zwecken verleihen, als wozu sie fundiert, noch weniger andrer Religion, als welche sie 1624 gehabt oder der sie vermöge dieses Vergleichs verbleiben.

§. 14. Uebrigens unbenommen jeder Religion Obrigkeit, über ihrer Religion zuständige Güter, Renten etc. dem canonischen Recht oder der evangelischen Kirchenordnung gemäss zu disponieren; doch vorbehaltlich des Consensus des Patrons, wenn die Renten zu einem juris beneficio patronatus *(Recht zum Nutzen der Schirmherrschaft)* gehören.

§. 15. Ueber Stiftungen, welche nicht zum katholischen Gottesdienst, sondern pro stipendiis *(als Lohn)* oder zu andern löblichen Zwecken errichtet worden, bleibt den Collatoren unbenommen nach Inhalt der Foundationen *(Stiftung)* zu disponieren.

§. 16. Wenn künftighin ein katholischer oder evangelischer Prälat, Canonicus, dergleichen Canonissa *(Stiftsdame)*, Parochus *(Pfarrer)* oder Beneficiat *(Lehnsmann)* seine Religion ändert, so geht er eo ipso *(seiner)* Prälatur etc. verlustig und werden selbe sofort Einem von der Religion conferiert, welcher sie vermöge des instrumentum pacis und dieses Vergleichs zustehen.

§. 17. Betreffend die Collation der Prälaturen, Canonicate, Präbenden, Vicarien und anderer geistlicher Beneficien, welche in Jülich, Cleve, Mark und Ravensberg den Landesfürsten zusteht, so sollen an denjenigen Stiftern, wo die Collation aller Stellen denselben gebührt, der Kurfürst und seine Descendenten *(Nachkommen)* die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November verfallen oder ad manus principis *(dem Fürsten)* resignierten; der Pfalzgraf und seine Descendenten die in den Monaten Februar, April, Juni, August, October und December verfallenen oder resignierten conferieren. An den Stiftern, wo die Collation den Fürsten nur in 6 Monaten zusteht, soll der Kurfürst dieselbe im Januar, Mai, September, der Pfalzgraf im März, Juli und November ausüben.

§. 18. Der von dem einen oder andern Fürsten Providierte hat mit Vorzeigung des Patents das Placitum *(Gefallen)* des Andern zu erlangen und darf ohne diese vom Capitel nicht zur Possession gelassen werden.

§. 19. Auch haben die Capitel, so oft eine Vacanz zu der Landesfürsten Collation eintritt, dieselbe sofort schriftlich diesen und deren rückgelassenen Regierungen anzuzeigen.

9. Das Verglichen soll festgehalten und nach §. 2. des Dorstensen Vergleichs vollzogen werden; auch letzterer, so weit er nicht in diesem Nebenrecess limitiert worden, erhalten bleiben:

§. 1. Dieser Nebenrecess soll dem Dorstner gleich gelten und unter gleicher Garantie stehen.

§. 2. Beide contrahierende Fürsten weisen ihre Regierungen und Beamten zu strenger Haltung des Dorstener und dieses Nebenrecesses an;

§. 3. erlassen darüber auch generalia edicta.

§. 4. Demnächst soll aus dem Dorstener und diesem Nebenrecess unter Mitwirkung des Bischofs von Münster Ein Recess gemacht werden.

Die Ratification dieses jetzigen Nebenrecesses sollen innert 10 Tagen beigebracht werden.

Siehe auch den Vergleich vom 26. April 1672

Nebenrecess zu obigem Religions-Recess vom 17. September 1666

Lediglich von beiden Fürsten unter diesem Datum vollzogen

1. Gelegentlich der Ratification des Vorigen sind Contrahenten übereingekommen, dass, zu Verhütung künftiger Dispüte, die parenthetischen Bestimmungen von 4 oder 5 evangelischen resp. katholischen Familien (*im Eingang des Artikels 3 und Ende §. 4. desselben Artikels im vorstehenden Excerpt*) ausfallen sollen;
2. will der Pfalzgraf in Betreff der, über die im Hauptrecess benannten 6 in Jülich mehr beehrten exercitias, den Evangelischen daselbst Eins oder mehr gestatten, wo sie's der Zeit besitzen, aber nach der Münsterschen Friedens-Regel aufgeben müssten, wenn sie für jedes derselben auf zwei verzichten wollen, welche ihnen sonst nach derselben Friedensregel über jene 6 zu restituieren wären.

(Drucke: Nebenrecess zwischen dem Durchlauchtigsten Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg und dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philip Wilhelmen, Pfalzgrafen bey Rhein etc. über den punctum religionis und andere geistliche Sachen in denen Gölischen, Clevischen und angehörigen Landen. Gedruckt im Jahre Christi 1666. Es sind dieser und der oben angeführte Sonderdruck des Erbvergleichs, beide zu Cleve bei Tobias Silberling gedruckt, als officiöse brandenburgische Publication. Neben ihnen gab's wahrscheinlich ebensolche zu Düsseldorf publicierte pfälzische. Vermuthlich nach einer solchen pfälzischen officiellen Edition neu aufgelegt ist der Sonderdruck des Religions- (Neben) Recesses bei Tillmann Libor. Stahl Düsseldorf 1735 in fol.)

Vergleich ohne Ortsangabe vom 17. September 1666

Vergleich zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Pfalzgrafen Philip Wilhelm von Neuburg wegen der Religionsübung in den mit staatlichen Garnisonen besetzten clevischen Städten (*Wesel, Rees, Emmerich und Büderich*).

Nb. Subrecess zum Nebenrecess vom 09. September 1666
wegen der Religionsübung und geistlicher Güter.

Weil das im angeführten Recess vorgesehene Arrangement nicht sobald ausgeführt werden kann, sollen die in den besagten Städten von kurfürstlichen Beamten oder Magistraten eingeführten Veränderungen cessieren und Alles auf den Stand von 1624 restituirt werden. Wenn die staatlichen Garnisonen fort sein werden, soll event. Noch ein gütliches Arrangement, oder das im Religions-Recess angegebene Verfahren eintreten.

Siehe Vergleich vom 20. Juli 1673